

Zuchtreglement (ZR) des SVK (Schweizerischer Västgötaspets Klub)

1. Einleitung

1.1 Zuchtziel

Die Züchter der Västgötaspets Rasse sowie die Klubfunktionäre bemühen sich um die Zucht von

- gesunden
- exterieur- und verhaltensmässig standard-konformen Hunden.

1.2 Die Züchter verpflichten sich, ihre Zuchttiere und Würfe optimal zu pflegen, artgerecht zu halten, für eine einwandfreie Platzierung ihrer Welpen besorgt zu sein.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das Zucht und Eintragungsreglement der SKG (ZER). Alle Züchter, Deckrüdenbesitzer und Klubfunktionäre müssen dessen Bestimmungen kennen und einhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Västgötaspets mit von der SKG/FCI (Fédération Cynologique Internationale) geschützten Zuchtnamen sowie für die Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie dem SVK als Mitglied angehören oder nicht.

Västgötaspets F.C.I. Standard Nr. 14

3. Körbestimmungen

3.1 Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die frei von Erbdefekten sind.

3.2 Sie müssen dem betreffenden Rassestandard der F.C.I. in hohem Masse entsprechen.

3.3 Alle zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen an einer obligatorischen Zuchtzulassungsprüfung des SVK genannt Ankörung (AK) vorgeführt werden.

Nachkommen von nicht angekörnten Elterntieren werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten somit keine Abstammungsurkunden der SKG.

Die Zuchtkommission hat das Recht, jederzeit DNA-Analysen auf Kosten des Züchters zu verlangen wenn die Abstammung nicht gesichert ist

3.4 Die Ankörung besteht aus einer Wesens- und einer Formwertbeurteilung, die nicht gleichentags absolviert werden müssen.

- 3.5 Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Wesensprüfung und der Formwertbeurteilung mindestens 15 Monate alt und gesund sein.

Rüden und Hündinnen müssen vorgängig an einer CAC oder CACIB Ausstellung in der Schweiz, ab der Jugendklasse, einmal die Mindestnote „sehr gut“ erhalten haben. Die Kopie des Richterberichtes ist der Anmeldung zur Ankörung beizulegen und das Original ist an der Ankörung vorzuweisen.

Hitzige Hündinnen können nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart (ZW) am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden.

- 3.6 Der rechtmässige Eigentümer des Hundes muss vor der Ankörung von der Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein
- 3.7 Ausländische Ankörungen werden nicht anerkannt. Aus dem Ausland importierte Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz eine Ankörung des SVK bestanden haben.

Ausnahme: Tragend importierte Hündinnen.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden im Schweizerischen Hundestammbuch eingetragen, sofern ihre Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem SVK ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine Ankörung des SVK bestehen.

- 3.8 Der SVK führt jährlich mindestens 1 Ankörung durch.
- 3.9 Einzelankörungen können, in Ausnahmefällen, auf ein schriftliches, begründetes Gesuch des Eigentümers von dem Zuchtwart (ZW) bewilligt werden.
- 3.10 Die Ankörungen müssen mindestens 4 Wochen im voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Die Publikation muss folgendes enthalten: Datum / Ort / Meldefrist / erforderliche Unterlagen / Körgebühren.

Die Körunterlagen müssen zwei Wochen vor dem Körtermin beim Rasseklub eingereicht werden.

Der Durchführungsort kann durch den ZW kurzfristig geändert werden, falls die eingegangenen Meldungen eine geographische Verlegung rechtfertigen.

- 3.11.1 Für Rüden und Hündinnen die zur Zucht eingesetzt werden sollen, müssen vor der Ankörung ein gültiges Augenattest und ein HD Röntgenattest vorgelegt werden.

Die für die HD-Untersuchung notwendigen Röntgenaufnahmen dürfen erst nach Vollendung des 12. Lebensmonates und nur bei individuell gekennzeichneten Hunden angefertigt werden. Sie können von jedem dafür eingerichteten, in der Schweiz

praktizierenden Tierarzt, gemäss den Richtlinien der Schweiz. HD-Kommission, gemacht werden. Ihre Auswertung hat jedoch ausschliesslich durch die veterinärmedizinische Fakultät der Universitäten Bern oder Zürich zu erfolgen.

3.12 Wesensbeurteilung

Die Wesensbeurteilung muss vor der unter 3.13 erwähnten Formwertbeurteilung absolviert werden.

Die Wesensbeurteilung wird von einem SVK-Wesensrichter vorgenommen und umfasst eine Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation. Der Hund muss sich sicher, freundlich und gutartig zeigen. Der erste Teil der WP findet auf einem Bahnhof statt, während der zweite Teil anschliessend in freiem Gelände stattfindet.

Der zweite Teil der Wesensbeurteilung besteht aus folgenden Elementen:

- Spieltrieb und Beute-Bringtrieb
- Reaktion auf friedliche Fremde mit und ohne Kontaktnahme
- Reaktion auf akustische Einflüsse
- Reaktion auf optische Einflüsse

Bei Hunden, deren Verhalten durch eine vorübergehende Ursache (Krankheit, Unfall, Eigentümerwechsel usw.) gestört scheint, ist die Wesensbeurteilung abzubrechen. Solche Hunde gelten als zurückgestellt und sind in der Regel am nächsten Ankorungstermin nochmals vorzuführen.

Kann der Hund zu diesem Termin nicht vorgeführt werden, muss der Besitzer das Fernbleiben gegenüber des ZW begründen.

3.13 Formwertbeurteilung

Diese kann frühestens im Alter von 15 Monaten erfolgen. Jeder Hund wird durch einen anerkannten SKG-Spezialrichter (Körriichter) beurteilt. Mindestens der Formwert "sehr gut" muss erreicht werden, damit die Formwertbeurteilung als "bestanden" gilt.

3.14 Hunde, die hinsichtlich Exterieur den im Standard genannten Merkmalen nicht in hohem Masse entsprechen und demzufolge dem Formwert "sehr gut" nicht zu genügen vermögen, werden nicht angekört.

Unabhängig davon gelten als zuchtausschliessend:

- a. Vor- und Rückbiss
- b. Das Fehlen von mehr als einem Zahn pro Kieferhälfte (d.h. insgesamt höchstens 4, wobei die M3 nicht mitgezählt werden). Auf keinen Fall dürfen Canini, M1 unten und PM4 oben fehlen.
- c. Kippohr
- d. Flauschhaar (Fluffy)

- e. Mehr als 30% Weissanteil
- f. Hodenmängel (Kryptorchismus ein- oder beidseitig)
- g. Ängstlichkeit, Nervosität, Aggressivität
- h. Augenkrankheiten wie
 - Glaukom
 - Hornhautdystrophie
 - Katarakt
 - PRA
- i. Hüftgelenksdysplasie (HD) über Grad C
- j. Andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die vererbt werden können.

3.15 Für beide Teile der Ankörung (Art. 3.12 und 3.13) wird je ein Beurteilungsblatt ausgestellt, das das Ergebnis der Wesens- bzw. Formwertbeurteilung enthalten und veranschaulichen soll. Es muss vom Wesens- bzw. Formwertrichter unterzeichnet werden.

Der Eigentümer erhält das Original, der Zuchtwart eine Kopie für die Klubakten.

Der Zuchtwart ist für die Vorbereitung der Beurteilungsblätter verantwortlich.

3.16 Ergebnisse der Wesens- bzw. Formwertbeurteilung:

Für beide Teile der Ankörung:

"bestanden"

"nicht bestanden"

"zurückgestellt" (nur 1x möglich)

Erst wenn sowohl Wesens- als auch Formwertbeurteilung bestanden sind gilt der Hund als angekört, und darf zur Zucht verwendet werden.

Solange für einen Teil der Ankörung das Ergebnis "zurückgestellt" vorliegt, oder wenn eine der beiden Beurteilungen definitiv "nicht bestanden" ist, gilt der Hund als nicht angekört und darf zur Zucht nicht verwendet werden.

3.17 Das Resultat der Wesensprüfung und das Endresultat der Ankörung wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und mittels Klubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt. Er erstellt und unterzeichnet für jeden angekörtten Hund einen speziellen Körausweis in dreifacher Ausführung.

Verteiler: - Original an Eigentümer
 - Kopie an Stammbuchverwaltung der SKG (inkl. Zusatzangaben gemäss Art. 7.5)
 - Kopie für Klubakten

Das Resultat „nicht bestanden“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

3.18 Abkörung

Angekörte Hunde, die nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Krankheiten, gesundheitliche Defekte oder Fehler (Exterieur und/oder Wesen) vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können auf Antrag des Zuchtwarts durch den Vorstand abgekört d.h. nachträglich von der Zucht wieder ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden.

Nach der zweiten Geburt durch Kaiserschnitt werden Hündinnen automatisch von der Zucht ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Rekursfrist wird die Abkörung vom Zuchtwart in der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung mitgeteilt. Der Körausweis muss vom Eigentümer zur Annullation an den Zuchtwart des SVK zurückgesandt werden.

- 3.19 Der ZW ordnet und archiviert die Kopien der Beurteilungsblätter und der Körausweise. Er erstellt jährlich eine Liste aller angekörten Hunde. Diese Liste kann jederzeit kostenlos angefordert werden.

4. Zuchtbestimmungen

- 4.1 Rüden dürfen frühestens nach bestandener Ankörung, Hündinnen dürfen frühestens nach bestandener Ankörung und frühestens im Alter von 18 Monaten zur Zucht verwendet werden. Massgebend ist das Deckdatum.
- 4.2 Hündinnen dürfen höchstens bis zu ihrem 8. Lebensjahr (8 Geburtstag) zur Zucht verwendet werden. Massgebend ist das Deckdatum.
- 4.3 Der ZW kann einer altersfrischen Zuchthündin in guter Kondition ausnahmsweise bis zu ihrem 9 Lebensjahr (9 Geburtstag), einen Zusatzwurf bewilligen, wenn der Züchter mindestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Decken ein diesbezügliches schriftliches Gesuch an den ZW, unter Beilage eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses, einreicht.

4.4 Inzestzucht

Inzestpaarungen: (Vater – Tochter)
(Mutter – Sohn)
(Bruder – Schwester)

Inzestpaarungen sind nicht zugelassen.

- 4.5 Die Eigentümer/Halter der beiden Zuchtpartner haben sich vor dem Deckakt gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung durch den SVK (Vermerk auf Abstammungsurkunde und/oder Körausweis) ihrer Hunde zu vergewissern.

Das Augenattest darf nicht älter als 365 Tage sein.

4.6 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundebesitzer zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der F.C.I. anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtzulassungsvorschriften erfüllt.

4.7 Einschränkung:

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörnung nicht bestanden haben, oder abgekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht erlaubt, auch wenn sie nachträglich dort angekört wurden.

4.8 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglements der F.C.I." geregelt.

4.9 Jeder Deckakt muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) datums- und wahrheitsgetreu angegeben und von den Eigentümern/Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Das Original der Deckbescheinigung muss der offiziellen Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beigelegt werden.

Wird ein ausländischer Deckrüde verwendet, so ist der klubinternen Deckanzeige sowie der offiziellen Wurfmeldung an die SKG eine Kopie der Abstammungsurkunde beizulegen, sowie der Nachweis über die Zuchtzulassung, sofern in diesem Land eine solche obligatorisch ist.

4.10 Der Züchter ist verpflichtet, den Deckakt innert 14 Tagen dem Zuchtwart zu melden mittels vorgedruckter Deckanzeige-Karte des SVK und der Kopie der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG).

4.11. Der Zuchtwart, oder ein von ihm beauftragter Kontrolleur ist berechtigt, diese Zuchtstätte vorgängig zu prüfen, ob sie den Bedingungen gemäss Artikel 5.9 vollumfänglich zu genügen vermag.

4.12 Hunde mit HD-Grad C dürfen nur mit Hunden mit HD-Grad A oder B gepaart werden.

4.13 Während einer Hitze darf eine Hündin nur von einem einzigen Rüden gedeckt werden. Wird eine Hündin absichtlich oder unabsichtlich während einer Hitze von mehr als einem Rüden belegt, so erhalten nur diejenigen Welpen Abstammungsurkunden der SKG, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können.

5. Wurf

5.1 Mit der gleichen Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen wurden.

5.2 Es dürfen alle gesunden Welpen aufgezogen werden. Welpen die nicht aufgezogen werden, sind in den ersten 5 Lebenstagen tierschutzgerecht zu euthanasieren. Die

Aufzucht von mehr als 8 Welpen eines Wurfs ist nur unter den in Art. 5.4 dieses ZR genannten Bedingungen erlaubt. Sie geschieht entweder, indem der Züchter selber geeignete Welpennahrung zufüttert (siehe Art. 5.5), oder mit Hilfe einer Amme (siehe Art. 5.6).

- 5.3 Zieht der Züchter Welpen auf, die dem Rassestandard nicht entsprechen (z.B. Haarfehler, Farbfehler) hat er dies auf der Wurfmeldung (Formular der SKG) zu vermerken und für den betreffenden Welpen den Vermerk "zur Zucht gesperrt" zu beantragen.

Werden bei der Wurfkontrolle Welpen mit bleibenden zuchtausschliessenden Fehlern festgestellt, bringt der Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde im Feld "Bemerkungen zur Zuchtzulassung" den Vermerk an: "zur Zucht gesperrt" mit Begründung (z.B. Farbfehler). Der ZW meldet dies gleichzeitig der Stammbuchverwaltung.

5.4 Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen

- a. Alle Welpen müssen gesund und vital sein und dürfen keine bereits erkennbaren Defekte aufweisen.
- b. Die Zuchtstätte muss hinsichtlich Einrichtungen/Platzverhältnissen auch den Bedürfnissen grosser Würfe angepasst sein. Massgebend hierfür sind die Mindestanforderungen der "Weisungen Goldenes Gütezeichen der SKG".
- c. Der Hündin muss in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. (ZER, Art. 11.15). Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurf- und nächstem Deckdatum.
- d. Der Zuchtwart ist innert 3 Tagen nach der Geburt mittels klubinterner Wurfanzeigekarte von der Aufzucht von mehr als 8 Welpen zu informieren.

5.5 Zufütterung durch den Züchter

Die Mutterhündin muss in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter die Welpen ab den ersten Lebenstagen regelmässig gegebenenfalls "rund um die Uhr" mit geeigneter Welpenmilch versorgt (Flaschenaufzucht).

Die gleichmässige Gewichtszunahme aller Welpen muss kontrolliert und aufgezeichnet werden (Gewichtstabelle).

5.6 Ammenaufzucht

- a. Der Züchter muss sich selber nach einer geeigneten, in der Schweiz stehenden Amme umsehen. Evt. kann auch der Zuchtwart eine Amme vermitteln.
- b. Vor dem Unterlegen der Welpen empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme. Der Vertrag soll Rechte und Pflichten beider Parteien genau regeln, die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen und beim eventuellen Tod von Welpen.

- c. Die Welpen sind frühestens am 2. Tag (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert 5 Tagen nach der Geburt der Amme zu unterlegen.
- d. Die Amme sollte der Rassengrösse der ihr zu unterlegenden Welpen ungefähr entsprechen. Ihre eigenen und die ihr unterlegten Welpen dürfen höchstens einen Altersunterschied von 1 Woche aufweisen.
- e. Die unterlegten Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen.
- f. Der Amme dürfen Welpen aus höchstens 2 Würfen derselben Rasse unterlegt werden. Sie darf im gesamten nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.
- g. Die Welpen dürfen frühestens nach der Umstellung auf feste Nahrung in den Wurfverband zurückgebracht werden.

5.7 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen bei Würfen mit max. 8 Welpen

5.7.1 Der Zuchtwart ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen. Der Zuchtwart kann diese Kontrollen auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen fachlich ausgewiesenen Klubmitglied übertragen. Der Zuchtwart ist befugt, Kontrollen unangemeldet durchzuführen oder durchführen zu lassen. SKG-Berater/innen des Goldenen Gütezeichens der SKG können als Kontrolleure des Rasseclubs gewählt werden.

5.7.2 Jede Zuchtstätte muss mindestens einmal im Jahr zum Zeitpunkt eines Wurfes hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen aller in dieser Zuchtstätte lebender Hunde kontrolliert werden. Es können auch Zuchtstättenkontrollen durchgeführt werden, wenn kein Wurf vorhanden ist (Art. 4.11).

In der Regel wird jeder Wurf mindestens einmal kontrolliert.

Ausnahme: In Zuchtstätten, die der "Weisungen Goldenes Gütezeichen der SKG " unterliegen und das Gütezeichen führen, muss nicht jeder Wurf kontrolliert werden.

5.7.3 Bei jedem Kontrollbesuch wird das klubinterne SVK-Kontrollblatt ausgefüllt und von Züchter und Kontrolleur unterzeichnet. Der Züchter erhält das Original. Die Kopie geht an die Klubakten.

5.7.4 Die Zuchtstätte von Neuzüchtern muss vor der ersten Belegung einer Hündin kontrolliert und für in Ordnung befunden werden. Diese Bestimmung gilt auch für Züchter, die bereits eine andere Rasse züchten.

Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen.

5.8 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen bei Würfen mit mehr als 8 Welpen

Ammenaufzucht:

Der Zuchtwart oder ein von ihm delegierter, geeigneter Stellvertreter kontrolliert in den ersten 10 Tagen den Wurf, die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen und die Durchführung der Ammenaufzucht und füllt den Kontrollbericht (Formular des SVK) aus. Der Züchter erhält das Original. Eine Kopie bleibt bei den Klubakten. Die eigentliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle (Abschlusskontrolle) erfolgt erst nach der Wiedervereinigung aller Welpen bei der Mutterhündin ab der 7. Lebenswoche.

Zufütterung durch den Züchter:

Der Zuchtwart oder ein von ihm delegierter, geeigneter Stellvertreter kontrolliert in den ersten 10 Tagen den Wurf, die Versorgung der Welpen mit Welpenmilch und die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen sowie die Gewichtstabelle. Er füllt den Wurf- und Zuchtstättenkontrollbericht (Formular SVK) aus. Der Züchter erhält das Original. Eine Kopie bleibt bei den Klubakten.

Die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle (Abschlusskontrolle) erfolgt ab der 7. Lebenswoche.

5.9 Mindestanforderung an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Die Aufzucht von Welpen nur in der Wohnung (auch wenn mit Balkon) ist nicht gestattet. Die Unterkunft und der Auslauf müssen in Sicht- und Hördistanz des Wohnbereiches des Züchters liegen, nur so ist eine ausreichende Beaufsichtigung der Hunde gewährleistet.

Als Unterkunft werden Schlafstelle, Wurflager und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager (Wurfkiste, Wurfbox) muss es der Hündin gestatten, sich darin frei und aufrecht zu bewegen. Sie muss sich darin ausstrecken können, und die Welpen müssen daneben ausreichend Liegefläche haben.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her isoliert sein. Die Hündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Sie soll leicht zugänglich, praktisch zu reinigen und wenn nötig heizbar sein.

Der Aufenthaltsraum muss auch grösseren Welpen bei ungünstigem Wetter genügend Spielraum bieten. Mindestgrösse: 8m²

Der Auslauf soll aus verschiedenen Bodenarten bestehen. z.B. Kies, Gras, Platten. Hat der Auslauf keinen direkten Zugang zur Unterkunft, so müssen ein windgeschützter, überdachter, gegen Nässe und Kälte isolierter Liegeplatz und ein Fluchtplatz für die Mutterhündin vorhanden sein.

Der Auslauf soll besonnte und schattige Stellen aufweisen. Er soll den Welpen möglichst viel Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, indem er abwechslungsreich gestaltet wird. Mindestgrösse: 30m²

- 5.10 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängeln, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Nötigenfalls kann beim AA-Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch eine/n SKG Zuchtstättenberater/in, in Begleitung eines Klubfunktionärs, beantragt werden.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZER Art.11.21 vorgegangen.

- 5.11 Mikrochip

Die Welpen müssen mittels Mikrochip gekennzeichnet werden. Dabei sind die diesbezüglichen Ausführungsvorschriften des Animal Identity Service (ANIS) bzw. der SKG zu befolgen.

- 5.12 Die Welpen müssen während der Aufzucht regelmässig und einzeln mit einem Entwurmungsmittel des Tierarztes behandelt werden. Erstmals im Alter von 7-10 Tagen, dann regelmässig alle 2 Wochen, bis zu ihrer Abgabe.

Die Welpen müssen vor ihrer Abgabe mindestens eine Schutzimpfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten (kombinierte Impfung) erhalten. Dringend zu empfehlen sind weitere Impfungen z.B. Parvovirose und Zwingerhusten.

Der Kontrolleur ist verpflichtet, die Impfzeugnisse der Welpen und der erwachsenen Hunde bei der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle zu überprüfen und sich bei Würfen über 8 Welpen (Aufzucht durch Zufütterung) die Gewichtstabelle vorlegen zu lassen.

- 5.13 Die Welpen dürfen nicht vor der 10. Lebenswoche abgegeben werden.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch oder ein Buch analogen Inhalts zu führen

Mit der Abstammungsurkunde sind dem neuen Eigentümer das Impfzeugnis, ein Impfprogramm, sowie eine Fütterungsanleitung unentgeltlich mitzugeben.

Wird ein Hund ins Ausland verkauft oder abgegeben, ist vom Verkäufer, bzw. vom Züchter bei der STV, unter Beilage der Originalurkunde, eine Auslandsanerkennung zu beantragen.

Der Züchter ist verpflichtet, jeden Käufer eines Hundes auf die Meldung des Eigentümerwechsels an die Stammbuchverwaltung hinzuweisen. Ferner verpflichtet sich der Züchter, dem neuen Besitzer wahrheitsgetreu Auskunft zu geben über allfällige Beeinträchtigungen des Welpen: Fehler im Exterieur, Wesensmängel, Krankheiten.

- 5.14 Der Züchter ist verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

6. Administratives

- 6.1 Deckanzeigen siehe 4.9 und 4.10

- 6.2 Der Züchter hat die klubinterne Wurfanzeigekarte dem Zuchtwart innert einer Woche zuzustellen. (Ausnahme Art. 5.4). Auch das Leerbleiben einer Hündin muss gemeldet werden.

- 6.3 Zur Eintragung eines Wurfes ins SHSB und zur Ausfertigung der Abstammungsurkunden hat der Züchter die Wurfmeldung (Formular der SKG) in Blockschrift oder Maschinenschrift wahrheitsgetreu auszufüllen und unter Beilage folgender Dokumente innert 4 Wochen an den Zuchtwart zu schicken.

- Original Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Deckbescheinigungsformular der SKG (Original)
- Evt. Bescheinigung von homologierten ausländischen Schönheitstiteln der Elterntiere
- Mitgliederausweis des SVK oder einer anderen SKG-Sektion, sofern der Züchter reduzierte Eintragungsgebühren beanspruchen will.
- Evt. SKG-Formular "Meldung der neuen Eigentümer", wenn solche schon feststehen.
- Bei Aufzucht von mehr als 8 Welpen eines Wurfes:
 - Wurf- und Zuchtstättenkontrollbericht SVK
- Bei Zuchtrechtsabtretung: Kopie des Vertrages

Bei ausländischen Deckrüden

- Kopie der Abstammungsurkunde
- Nachweis über die Zuchtzulassung, wenn im betreffenden Land die Ankorung verlangt wird.
- Eventuelle Bescheinigungen von homologierten Titeln

Bei Neuzüchtern muss eine Kopie des Berichts der Vorkontrolle den Wurfmeldeunterlagen an die STV beigelegt werden

Fehlen Beilagen oder ist das Formular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, so schickt der Zuchtwart die Sendung zur Korrektur an den Züchter zurück und leitet sie erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter.

Daraus oder wegen Nichteinhaltung von Terminen entstehende Mehrkosten für die Abstammungsurkunde gehen zu Lasten des Züchters.

7. Zuchtwart

- 7.1 Der Zuchtwart (ZW) ist für das Zuchtgeschehen im SVK zuständig.

Der ZW wird durch die Generalversammlung gewählt. Er ist ein Vorstandsmitglied. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- 7.2 Der Zuchtwart ist gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG für die Administration im züchterischen Bereich verantwortlich und führt Einzelunterschrift. Anderweitige Regelungen bleiben vorbehalten.

Der Zuchtwart soll Züchter über die Zuchtbestimmungen aufklären und sie in ihrer züchterischen Tätigkeit beraten und unterstützen. Er überwacht die Einhaltung dieses Zuchtreglements und der Bestimmungen des ZER.

Der Zuchtwart überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf dem Wurfmeldeformular und bestätigt die zufriedenstellend ausgefallene Wurf- und Zuchtstättenkontrolle (mittels Stempel und Unterschrift und leitet dann das Formular samt Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter.

Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit des ZW kann der Vorstand ein Mitglied des Vorstandes zur temporären Übernahme dieser Aufgaben bestimmen.

- 7.3 Organisation und Durchführung der Ankörung ist Sache des Zuchtwarts. Er kann auch ein Mitglied des Vorstandes damit beauftragen. Der Vorstand bestimmt Wesens- sowie Formwertrichter, die an den Ankörungen eingesetzt werden. Das Hilfspersonal wird durch den ZW aufgeboten.

- 7.4 Der ZW führt Kontrolle über die angekörten, nicht angekörten sowie die abgekörten Hunde. Er ist verpflichtet, die angekörten sowie die nachträglich wieder abgekörten Hunde laufend der Stammbuchverwaltung zu melden.

- 7.5 Zusatzangaben für die Abstammungsurkunden.

Der Zuchtwart ist verantwortlich für die korrekte Meldung der Zusatzangaben betr. der Ahnen in den Abstammungsurkunden.

Bei neu angekörten Hunden werden die Zusatzangaben auf dem Körausweis an die Stammbuchverwaltung vermerkt. Bei Hunden, die bereits zur Zucht zugelassen sind, werden mittels Abstammungsurkunde-Kopie die Zusatzangaben durch den Zuchtwart eingetragen und an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

8. Rekurse

- 8.1 Gegen Entscheide des ZW und der Körrichter kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs Rekurs an den Vorstand eingereicht werden. Gleichzeitig ist die Rekursgebühr von Fr. 80.- beim SVK zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

- 8.2 Bei Rekursen gegen Körentscheide wird der betreffende Hund durch Richter(Formwert und/oder Wesen), welche im Gegenstandsverfahren bisher nicht

teilgenommen haben, in den strittigen Punkten erneut überprüft. Der Richter, dessen Entscheid angefochten wird, wird als Beobachter eingeladen. In der Regel findet diese Überprüfung anlässlich der nächsten Ankörung statt. Auf Antrag des KÖrrichters trifft der Vorstand den Entscheid. Bei der Abstimmung über einen Rekurs treten die am Erstentscheid Beteiligten in den Ausstand.

8.3 Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Rekurse sind spätestens innert 4 Monaten nach Eingang zu behandeln.

8.4 Sind in der Anwendung des vorliegenden Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SVK der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (ZER Art. 12.9).

9. Sanktionen

Bei Verstössen gegen das ZR des SVK und/oder das ZER werden vom Vorstand Sanktionen beim ZV der SKG beantragt (. ZER Art. 15).

10. Gebühren

Der SVK erhebt für folgende Dienstleistungen Gebühren, die jeweils von der Generalversammlung zu genehmigen sind.

- Wesens- und Formwertbeurteilung an offiziellen Ankörungen.
- An Einzelankörungen
- Welpenabgabegebühr (wird erhoben für jeden im SHSB eingetragenen Welpen. Damit werden die Unkosten der regulären Wurf- und Zuchtstättenkontrollen gedeckt.)
- Zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrollen bei Würfen mit mehr als 8 Welpen, oder für Nachkontrollen, die auf Grund von Beanstandungen durchgeführt werden müssen.
- Wurfbearbeitungsgebühr (pro Wurfmeldung)

Nichtmitglieder des SVK:

Sie bezahlen die doppelten Gebühren.

11. Weitere Bestimmungen

Auf Antrag des ZW kann der Vorstand für ausserordentliche Umstände Ausnahmen von diesem Zuchtreglement bewilligen, welche aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZER stehen dürfen.

12. Änderungen / Ergänzungen

12.1 Änderungen bzw. Ergänzungen zu diesem ZR müssen der Generalversammlung des SVK zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie unterliegen auch der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

12.2 Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge müssen schriftlich bis zum 31. Dezember vor der nächsten Generalversammlung (GV), an den Präsidenten(in) des SVK, eingereicht werden.

- 12.3 GV-Beschlüsse des SVK betr. Zuchtreglements müssen innert 30 Tagen nach Beschlussfassung dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung eingereicht werden. Sie treten frühestens 20 Tagen nach ihrer Veröffentlichung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

13. Schlussbestimmungen

Lassen die deutsche und die französische Fassung unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

Es ersetzt alle bisherigen Zuchtreglemente, Anhänge und Einzelbeschlüsse.

Es tritt frühestens 20 Tagen nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Dieses Zuchtreglement wurde am 16.09.06 in Uster von der Generalversammlung des SVK genehmigt.

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 22.11.06

Die Ergänzungen dieses Zuchtreglementes wurden am 21. März 2010 von der 5. ordentlichen Generalversammlung in Wettingen angenommen und vom ZV der SKG bestätigt. Nach der Publikation in den offiziellen SKG-Organen sind sie am 1. März 2011 in Kraft getreten.